

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang

Ausgabetag: 18.07.2012

Nr. 24

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	164 - 165
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg betr. Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 007/12	166 – 167
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg betr. Zwangsversteigerung eines Wohn- und Geschäftshauses, 003 K 056/11	168 – 169
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot von Sparkassenbüchern	169

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 02.07.2012

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 -- 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Perrich –Teilgebiet B-
Az.: 16 02 1.2

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 05.02.2002 wurde die Flurbereinigung Perrich angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit dem Teilungsbeschluss der damaligen oberen Flurbereinigungsbehörde vom 15.09.2005 wurde die Flurbereinigung Perrich in die Teilgebiete A und B geteilt.

Für die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 zur Flurbereinigung Perrich –Teilgebiet B- erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 16.11.2006.

Mit den Änderungsbeschlüssen 5 bis 16 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Perrich –Teilgebiet B- zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Düsseldorf Kreis Wesel, Stadt Wesel

Gemarkung Büderich	Flur 11	Flurstücke	13, 50
	Flur 32	Flurstücke	10, 52 - 56
	Flur 33	Flurstücke	436, 437
	Flur 34	Flurstücke	11, 58, 62, 63, 111, 147-152, 154-164, 169, 182, 183, 187-191

Stadt Rheinberg

Gemarkung Borth	Flur 2	Flurstücke	93-97, 100, 102, 117, 118
Gemarkung Wallach	Flur 2	Flurstücke	12, 17-21, 24-27, 29, 37-39, 48-50, 76, 78, 81-83, 91, 92, 100, 101, 103, 104, 106, 108, 109, 111-114, 116, 118
	Flur 3	Flurstücke	44, 45, 168, 170, 172, 174, 176, 178

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 - 40 – 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

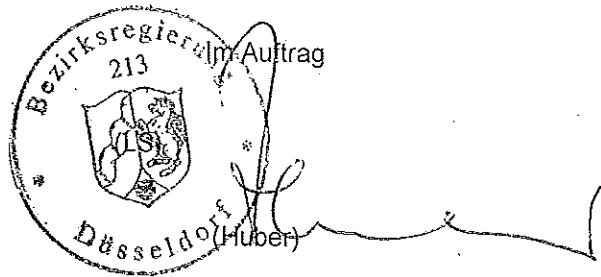
- 165 -

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 30.08.2012 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 3914 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

8360/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück :
Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 2032, Gebäude- und Freifläche,
Buchenstraße 14,16-24 groß 8076 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Buchenstraße 16 im
2. Obergeschoss Mitte gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im
Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 20 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung, Wohnfläche ca. 54 m² nebst Kellerraum in einer WEG- Einheit mit 83 Wohnungen und 24 Garagen. Baujahr 1973/75.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.06.2012

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



- 168 -

003 K 056/11



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, den 13.09.2012 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 427 eingetragene
Wohn- und Geschäftshaus in Rheinberg, Rheinstraße 55

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheinberg, Flur 13 Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche
Rheinstraße 55 groß 523 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Leer stehendes Wohn- und Geschäftshaus mit einer
Gewerbeeinheit (ca. 104,71 m² - ehemals Gaststätte) und einer Wohnung (ca.
72,13 m²), Baujahr ca. 1900, Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2011
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flurstück 86: 111.000 EUR b) Zubehör Gaststätte: 5.930 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen
Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.07.2012

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3402174969 u. 3402174977** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 11.07.2012

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand